

Zuständig: Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Verfasser: Damme, Katrin



Ahaus, 03.06.2024

Beratungsfolge

Rat

02.07.2024 TOP Ö

6

Beratungsgegenstand

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Ahaus stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) zu.
2. Der Rat der Stadt Ahaus weist die Vertretungen der Stadt Ahaus in der Gesellschafterversammlung der WFG an, dem Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Sachdarstellung

Rechtsgrundlage:

§ 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

Das am 05.03.2024 beschlossene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW ist mit Wirkung vom 31.12.2023 in Kraft getreten. Darin ist der § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW zur Art und Umfang der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der kommunalen Beteiligungunternehmen in privater Rechtsform wie folgt geändert worden:

§ 108, Abs. 1, Nr. 8 GO NRW

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn:

- (8) Bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden“.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaf-

ten. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt werden. Die bisherige Fassung der Gemeindeordnung war für den Großteil der kommunalen Unternehmen ohnehin überzogen und führte zu einer erheblichen Bürokratie. Jetzt wird beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet.

Die WFG fällt nach den HGB-Größenmerkmalen aktuell unter diese Größenklasse „kleine Kapitalgesellschaft“.

Für große Kapitalgesellschaften ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nichtbörsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u.a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat. Bei einem unveränderten Gesellschaftsvertrag müsste die WFG einen Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufstellen und prüfen lassen.

Durch die Änderung des Gesellschaftervertrages verschafft sich die Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, selbstständig zu entscheiden, in welcher Form und in welchem Umfang sie durch die Geschäftsführung unterrichtet werden möchte.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung folgende Änderung des WFG-Gesellschaftsvertrages:

§ 9 - Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und ebenso geprüft. Dies gilt auch für den Lagebericht, sofern die Gesellschaft zur Aufstellung gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Gesellschaftsvertragsänderung soll auch dazu genutzt werden, kommunalwirtschaftsrechtlich erforderliche Regelungen zum § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz („Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“) und zum Landesgleichstellungsgesetz wie folgt aufzunehmen:

§ 9 Abs. 2, S. 2 - Jahresabschluss und Prüfung

- (2) Daneben werden dem Kreis Borken als Gesellschafter, die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt.

§ 23 - Beachtung LGG NRW

Die Gesellschaft wird die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

Bei der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages handelt es sich nach Erlass des MHKBD NRW vom 16. April 2024 um eine wesentliche Anpassung, die entsprechend anzeigepflichtig bei der Bezirksregierung Münster ist und der Zustimmung durch den Rat bedarf.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Durch die Reduzierung des Aufstellungs- und Prüfungsaufwandes können voraussichtlich interne wie auch externe Kosten bei der WFG eingespart werden.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☒ negativ

Anlagen

WFG-Gesellschaftsvertrag – Fassung vom 08.06.2010